

tiven Koalitionsfreiheit unter Privaten dient, bildet § 1173a Art. 102 Abs. 1 ABGB, wonach Bestimmungen eines Gesamtarbeitsvertrages und Abreden zwischen den Vertragsparteien, durch die Arbeitgeber oder Arbeitnehmer zum Eintritt in einen vertragschliessenden Verband gezwungen werden sollen, nichtig sind.³⁵

1.2 Träger

Wie in der Schweiz sind auch im Fürstentum Liechtenstein alle Menschen Träger der Koalitionsfreiheit.³⁶ Die Koalitionsfreiheit ist somit gewährleistet ohne Rücksicht auf die Nationalität.³⁷ Träger der Koalitionsfreiheit sind ausser den natürlichen Personen auch die juristischen Personen des Privatrechts.³⁸

10

2. Kollektive Koalitionsfreiheit

2.1 Schutzobjekt

2.1.1 Tarifautonomie

Die Koalitionsfreiheit beinhaltet nicht nur ein Individualrecht der Individuen, sondern zugleich das Recht der Verbände, ihre dem Verbandszweck entsprechenden Aktivitäten auch frei von staatlichem Zwang auszuüben.³⁹ Grundrechtsträger werden auf diese Weise auch die Tarifpart-

11

35 Diese Bestimmung entspricht Art. 356a Abs. 1 des schweizerischen Obligationenrechts.

36 Siehe hierzu entsprechend den Beitrag von Peter Nägele zur Vereinsfreiheit in diesem Handbuch, S. 215 ff. Das deutsche Recht differenziert hier. Nach Art. 9 Abs. 1 GG gilt die allgemeine Vereinigungsfreiheit grundsätzlich nur für deutsche Staatsbürger, während die Koalitionsfreiheit auch für Ausländer gilt (Art. 9 Abs. 3 GG). «Die Koalitionsfreiheit stellt demgemäss ein Menschenrecht mit besonderem sozialen Qualifikationsmerkmal dar, wobei auf gewerkschaftlicher Seite alle Arbeitnehmer und auf arbeitgeberischer Seite alle Rechtssubjekte, die arbeitgeberische Positionen innehaben, grundrechtsfähig sind. Die verfassungsgesetzlichen Begriffe «jedermann» und «alle Berufe» sind in diesem Sinne nicht kumulativ, sondern qualitativ zu verstehen» (Scholz, Koalitionsfreiheit, Rz. 13).

37 Wie oben unter Berufung auf Christoph Grabenwarter schon bemerkt, gilt das im Rahmen, in dem die Koalitionsfreiheit durch Art. 11 Abs. 1 EMRK geschützt ist, für alle Staaten, welche die EMRK ratifiziert haben.

38 Höfling, Grundrechtsordnung, S. 141.

39 Müller/Schefer, Grundrechte, S. 1089 f.